

12.11.91

EG - Fz - Wi

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung der  
Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditin-  
stituten

KOM(91) 284 endg.; Ratsdok. 8834/91

698/97

KEP-AE-Nr.: 912728

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 12. November 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 31. Juli 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeine Erwägungen

1. Am 17. April 1989 verabschiedete der Rat die Richtlinie über die Eigenmittel von Kreditinstituten (89/299/EWG) und legte damit die Definition der Eigenmittel von Kreditinstituten einschließlich der Berechnungsmethode für die Gesamtsumme der Eigenmittel fest. Der "Fonds für allgemeine Bankrisiken" wurde den Eigenmitteln noch nicht endgültig zugerechnet. In Artikel 6 Absatz 2 heißt es:

"Der Bestandteil nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4 (d.h. der Fonds für allgemeine Bankrisiken) bildet eine eigene Kategorie. Er wird vorläufig ohne Beschränkung den Eigenmitteln zugerechnet, wird jedoch in die Berechnungsgrundlage für die Beschränkung der Bestandteile unter den Ziffern 3 und 5 bis 8 nicht einbezogen. Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie schlägt die Kommission nach dem Verfahren des Artikel 8 vor, ob dieser Bestandteil endgültig den Basiseigenmitteln oder den ergänzenden Eigenmitteln zugerechnet wird."

2. Mehrere Gründe sprechen dafür, daß die Diskussion mit dem Ziel wieder aufgenommen wird, zu einer Vereinbarung über die endgültige Behandlung des Fonds für allgemeine Bankrisiken zu gelangen:

- Der Baseler Ausschuß für Bankbestimmungen und Überwachung beschloß in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1990, den Fonds für allgemeine Bankrisiken als "Klasse 1-Kapital" einzustufen; dieser Beschluß wurde vom Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken der G-10-Gruppe voll und ganz unterstützt. So gesehen brachten die "in größerem Rahmen geführten internationalen Beratungen" das erwartete Ergebnis, d.h., es kann nun ein Gemeinschaftsbeschluß gefaßt werden, der der empfohlenen Behandlung derartiger Beträge auf internationaler Ebene Rechnung trägt und mit ihr übereinstimmt. Die Kommission war an diesen Beratungen aktiv beteiligt und stimmt den Schlußfolgerungen in jeder Hinsicht zu; der Beratende Bankenausschuß hat in einer Stellungnahme diesen Vorschlag einstimmig befürwortet;
  - die Mitgliedstaaten setzen derzeit die Eigenmittel-Richtlinie in ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften um, und das Bankgewerbe macht sich mit den neuen Bestimmungen vertraut. Deshalb ist es ratsam, möglichst bald eine endgültige Lösung zu finden, um den Marktteilnehmern die korrekten und letztendlich gültigen Informationen übermitteln zu können;
  - die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten sowie anderer aufsichtsrechtlicher Maßstäbe (Beteiligungen, Großkredite) sollte auf einer möglichst stabilen Grundlage erfolgen, und Änderungen sollten nur dann vorgenommen werden, wenn sie wirklich erforderlich sind.
3. Angesichts der genannten Gründe wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken in die Kategorie der "Basiseigenmittel" aufgenommen, die bereits die beiden anderen Bestandteile "eingezahltes Kapital" und "offengelegte Rücklagen" ("Kernkapital") umfaßt. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken sollte in Zukunft auch in die Berechnungsgrundlage für die Beschränkung der "ergänzenden Eigenmittel" gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Eigenmittel-Richtlinie einbezogen werden.

4. Ungeachtet der Tatsache, daß die Kommission vorgeschlagen hat, im Rahmen einer Änderungsrichtlinie in Artikel 8 der Eigenmittel-Richtlinie ein "Komitologie-Verfahren" einzuführen, dürfte es aus dem unter Punkt 2 genannten Grund im Interesse der Mitgliedstaaten liegen, zu einer endgültigen Zurechnung des Fonds für allgemeine Bankrisiken zu gelangen und diese Entscheidung nicht - weil sie das Anhörungsverfahren im Europäischen Parlament durchlaufen muß - zurückzustellen, bis die vorgeschlagene Änderungsrichtlinie angenommen ist.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Absatz 1

Dieser Artikel sieht vor, daß in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie über die Eigenmittel der "Fonds für allgemeine Bankrisiken" zusammen mit den beiden anderen Bestandteilen "eingezahltes Kapital" und "offengelegte Rücklagen" der Kategorie der Basiseigenmittel zugerechnet wird.

Artikel 1 Absatz 2

Nach diesem Artikel wird Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie als Folge von Artikel 1 Absatz 1 dieser Richtlinie ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Dieser Artikel sieht vor, daß die Mitgliedstaaten zum einen die erforderlichen Maßnahmen erlassen, um der Richtlinie bis spätestens zum 1. Januar 1993 nachzukommen, und zum anderen in diesen Vorschriften ausdrücklich auf diese Richtlinie Bezug nehmen sowie der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften mitteilen.

Artikel 3

Dieser Artikel enthält einen allgemeinen Hinweis, daß die Richtlinie an die Mitgliedstaaten gerichtet ist.

698/91

- 4 -

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung der Richtlinie 89/299/EWG über die  
Eigenmittel von Kreditinstituten**

(91/C 239/06)

*KOM(91) 284 endg.*

*(Von der Kommission vorgelegt am 31. Juli 1991)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Richtlinie 89/299/EWG des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 17. April 1989 verabschiedete der Rat die Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten und legte damit die Definition der Eigenmittel von Kreditinstituten einschließlich der Berechnungsmethode für die Gesamtsumme der Eigenmittel fest.

Der Fonds für allgemeine Bankrisiken im Sinne des Artikels 38 der Richtlinie 86/635/EWG vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten<sup>(2)</sup> wurde den Eigenmitteln aber noch nicht endgültig zugerechnet. In Artikel 6 Absatz 2 der obengenannten Richtlinie heißt es hierzu, daß die Kommission binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 8 vorschlägt, ob der Fonds für allgemeine Bankrisiken endgültig den Basiseigenmitteln oder den ergänzenden Eigenmitteln zugerechnet wird.

Nach Stellungnahme des Beratenden Bankenausschusses und unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Beratungen in internationalen Gremien sowie in Übereinstimmung mit der Behandlung des Fonds für allgemeine Bankrisiken auf internationaler Ebene wird dieser Fonds den Basiseigenmitteln zugerechnet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 89/299/EWG wird hiermit wie folgt ersetzt:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 5. 5. 1989, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1986, S. 1.

„(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 unter den Ziffern 3 und 5 bis 8 aufgeführten Bestandteile unterliegen folgenden Beschränkungen:

a) Die Summe der Bestandteile 3 und 5 bis 8 ist auf höchstens 100 v. H. der Summe der Bestandteile 1, 2 und 4 abzüglich der Bestandteile 9, 10 und 11 beschränkt;

b) die Summe der Bestandteile 7 und 8 ist auf höchstens 50 v. H. der Summe der Bestandteile 1, 2 und 4 abzüglich der Bestandteile 9, 10 und 11 beschränkt;

c) die Summe der Bestandteile 12 und 13 wird von der Summe aller Bestandteile abgezogen.“

(2) Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 89/299/EWG wird ersatzlos gestrichen.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 1. Januar 1993 nachzukommen.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

FINANZBOGEN

Dieser Vorschlag belastet den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften nicht.

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

I. Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt?

Für die Durchführung der Richtlinie über die Eigenmittel gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwei Gründe:

- (a) die genannte Richtlinie sieht vor, daß die Kommission binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen eine endgültige Regelung für den "Fonds für allgemeine Bankrisiken" vorschlägt;
- (b) die Regelung für den "Fonds für allgemeine Bankrisiken" auf internationaler Ebene ermöglicht dessen endgültige Zurechnung auf der Grundlage der Kriterien, die in internationalen Gremien festgelegt wurden.

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen

Die von dieser Richtlinie betroffenen Unternehmen sind ausschließlich in der Gemeinschaft zugelassene Kreditinstitute.

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?

Der Vorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten den "Fonds für allgemeine Bankrisiken" der Kategorie der BasisEigenmittel zurechnen können.

IV. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen auf dem Wege über die örtlichen Behörden indirekt auferlegt werden?

Keine

V. Gibt es Sondermaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)?

Keine

VI. Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen  
a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?  
b) auf die Beschäftigung

a) Durch die Anwendung der gleichen Definition bezüglich der Basiseigenmittel wird gewährleistet, daß die Kreditinstitute in einem Gemeinsamen Bankenmarkt in direkten Wettbewerb treten können.

b) Eine angemessene Regelung für die Eigenmittel von Kreditinstituten gewährleistet die Kontinuität und sichert daher Ersparnisse und Beschäftigung.

VII. Sind die Sozialpartner konsultiert worden?

Nein. Die vorgeschlagene Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und das Beschäftigungsniveau.

14.02.92

**Beschluß**

**des Bundesrates**

zu

**Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme abgesehen zu dem

1. **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten**  
KOM(91) 284 endg.; Ratsdok. 8834/91  
- Drucksache 698/91 -
2. **Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Unterzeichnung des Übereinkommens über den Schutz der Alpen durch die Gemeinschaft**  
KOM(91) 367 endg.; Ratsdok. 9000/91  
- Drucksache 700/91 -
3. **Zweiter Bericht über die Regelung zur Allgemeinverbindlichkeit der Erzeugerregeln für Obst und Gemüse**  
  
**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3285/83 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse erlassener Vorschriften**  
KOM(91) 427 endg.; Ratsdok. 9571/91  
- Drucksache 743/91 -

Der Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.